

# Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

## Vergnügungssteuer

Gemeindeverwaltung	<b>Bürgermeisteramt Denkendorf Furtstraße 1 73770 Denkendorf</b>
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Ralf Barth, Furtstraße 1, 73770 Denkendorf Vertreter: Die nach § 48 Abs. 1 GemO gewählten ehrenamtlichen Vertreter.
Behördliche Datenschutzbeauftragte	ITEOS Anstalt des öffentlichen Rechts, Frau Stefanie Frei, Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart 0711 8108-11397, stefanie.frei@iteos.de
Zweck der Verarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 12.12.2011 mit allen ergangenen Änderungen zum Zweck der Steuerfestsetzung erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und für die Dauer von zehn Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem letztmalig Steuer erhoben wurde, gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Daten werden in unserem Auftrag durch den kommunalen Datenverbund ITEOS, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, verarbeitet.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Denkendorf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzung dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@ldi.bwl.de">poststelle@ldi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten nach der Vergnügungssteuersatzung bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, stellt dies eine zu ahndende Ordnungswidrigkeit nach der Vergnügungssteuersatzung dar.